

Spittal an der Drau, 7. Mai 2020

Sehr geehrte Verantwortliche in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden,

die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, die seit 1. Mai 2020 gültig ist, hat bisher große Fragen offengelassen. Nunmehr liegt uns mit 6. Mai 2020 eine schriftliche Klarstellung aufgrund unserer Anfrage seitens des Krisenstabs im Ministerium vor:

Sehr geehrter Herr Riegler,

nach der COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, handelt es sich sowohl bei Proben, als auch bei Konzerten von Blasmusikverbänden um Veranstaltungen nach § 10 dieser Verordnung. Hierfür gilt eine Personenobergrenze von zehn Personen pro einzelner Veranstaltung (Probe oder Konzert). Darüber hinaus ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ferner muss für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen pro Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die Durchführung von Sommercamps dürfen wir um Nachsicht ersuchen, dass zum heutigen Tag noch nicht absehbar ist, welche Regelungen im Sommer zur Anwendung kommen, da dies anhand der sich zu diesem Zeitpunkt darstellenden epidemiologischen Lage zu beurteilen sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit
Pflege und Konsumentenschutz**
S7 Krisenstab Covid-19

Leider ist diese Nachricht nicht erfreulich für die Blasmusik, sie bringt aber zumindest Klarheit. **Diese Verordnung ist bis 30. Juni 2020 gültig.** Unsere Fragen nach den Möglichkeiten im Sommer und im Herbst dieses Jahres konnten noch nicht beantwortet werden. Sobald wir neue Informationen haben kommunizieren wir diese wieder.

Für jene Vereine, die ihre **statutarischen Mitgliederversammlungen** nicht durchführen konnten bzw. können, ergibt das gesellschaftsrechtliche COVID-19-Gesetz nun eine Erleichterung. Abweichend vom Vereinsgesetz kann nun ein Verein Versammlungen, bei denen **mehr als 50 Personen teilnahmeberechtigt** sind, **bis zum Jahresende 2021 verschieben**. Dies gilt nicht, wenn das Leitungsorgan (Vorstand) neu gewählt werden muss. In diesem Fall ist die Versammlung ehestmöglich nachzuholen, möglicherweise in Form einer virtuellen Mitgliederversammlung.

Dem ÖBV ist es wichtig, rasch genauere Aussagen sowie eine schnelle Lösung für die Planungssicherheit unsere Musikvereine zu erreichen. Im nächsten Schritt wird der ÖBV eine Anfrage an den Vizekanzler Mag. Werner Kogler und Staatssekretärin Mag. Ulrike Lunacek stellen, um möglichst rasch konkrete Informationen für eine Wiederaufnahme der Vereinstätigkeit zu bekommen.



Erich Riegler
Präsident des ÖBV



Helmut Schmid M.A.
Bundesjugendreferent



Prof. Walter Rescheneder
Bundeskapellmeister

Österreichischer Blasmusikverband

Bundesgeschäftsstelle: Hauptplatz 10 | A-9800 Spittal/Drau
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at
ZVR: 910646635